

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GRUNDLAGEN DER VHS-ARBEIT

Die Volkshochschule (VHS) der Stadt Essen ist ein Weiterbildungszentrum in kommunaler Trägerschaft. Die VHS wendet sich mit ihrem Weiterbildungsangebot auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes NRW an Weiterbildungsinteressierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Grundsätze für die Arbeit der VHS Essen wurden vom Rat der Stadt Essen am 25.08.1999, die Satzung am 13.06.2018 beschlossen. Beide Texte und die aktuelle Entgeltregelung erhalten Sie an der Information und bei den Service-Teams in der VHS am Burgplatz.

1. ANMELDUNG

Die **persönliche Anmeldung** ist für alle **beratungspflichtigen** Weiterbildungsangebote und für die schulische Weiterbildung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nach einem Beratungsgespräch, in dem Ihre Erwartungen, Vorkenntnisse und die Kursinhalte geklärt werden. Wenn Sie sich für ein beratungspflichtiges Weiterbildungsangebot interessieren oder einen Schulabschluss erwerben möchten, kommen Sie bitte in die Beratung der Programmbereichsleitungen.

Bei allen **beratungsfreien** Weiterbildungsangeboten ist die Anmeldung schriftlich **mit Anmeldekarte**, persönlich oder online unter www.vhs-essen.de möglich. Die Bearbeitung aller Anmeldungen geschieht in der Reihenfolge des Eingangs. Vormerkungen sind nicht möglich. Die verbindliche Anmeldung ist Voraussetzung, einen Veranstaltungsplatz zu erhalten. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie per Post bzw. E-Mail. Ist die Veranstaltung bereits ausgebucht, werden Sie informiert. Sie können sich auch bei unseren Service-Teams frühzeitig vergewissern.

Mit der Anmeldung verpflichten Sie sich verbindlich zur Zahlung des im Programm ausgedruckten Entgelts. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen, auch wenn Sie nicht an der gebuchten Veranstaltung teilnehmen.

Wer fällige Entgeltforderungen der VHS (inkl. angefallener Bankgebühren) nicht begleicht, kann von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden.

Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch diese Regelung nicht berührt.

Das Abbuchungsverfahren ist eine komfortable Lösung für Sie. Die Abbuchungsvollmacht entbindet Sie von dem Nachhalten des Überweisungstermins und erspart Ihnen Zeit. Der genaue Zeitpunkt der Abbuchung wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Falls Sie das Entgelt dennoch überweisen möchten, erhalten Sie die Rechnung unmittelbar nach der Anmeldung. Der Betrag ist dann innerhalb einer Woche fällig.

Bankgebühren, die nicht durch Verschulden der VHS entstehen (z. B. Rücklastschriften durch fehlerhafte Angabe einer Bankverbindung), werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt.

Mit der Anmeldung erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Ihre personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Die VHS Essen beachtet die einschlägigen Datenschutzvorschriften und verwendet die Daten ausschließlich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen.

2. ENTGELT

Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmenden die Entgeltregelung der VHS Essen an. Das **Basisentgelt** beträgt für eine Unterrichtsstunde (45 Min.) 3,22 €, sofern keine andere Regelung besteht. Für bestimmte Weiterbildungsangebote kann das Entgelt ein Vielfaches des Basisentgelts betragen.

Bei Nichterreichen der kalkulierten Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

Bei Weiterbildungsangeboten ab 6 Unterrichtsstunden im Bereich der Politischen Bildung und zur Vermittlung elementarer Grundbildung als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe beträgt das Sonderentgelt für eine Unterrichtsstunde 0,70 €, mindestens jedoch 12 € je Angebot.

Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde für die Niveaustufen A1 und A2 (Basismodule) 1,20 €, mindestens jedoch 12 € je Angebot.

Für die Teilnahme an Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird pro Semester eine **Kostenbeteiligung** von 75 € erhoben. Bei erfolgreicher Versetzung in die nächsthöhere Stufe ermäßigt sich die Kostenbeteiligung auf 50 €. Es erfolgt keine Rückerstattung. Eine weitere Ermäßigung von der Zahlung der Kostenbeteiligung ist nicht möglich.

Bei Weiterbildungsangeboten unter 6 Unterrichtsstunden wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt. Diese Angebote sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

Für Unterrichtsnebenkosten werden kostendeckende Umlagen erhoben. Sie sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Die Bestätigung über die Anmeldung zum Kurs kann als kostenfreie Teilnahmebescheinigung mit Unterschrift durch die Kursleitung dienen. Eine qualifizierte Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme nach Kursabschluss mit Angaben zu Kursinhalten kostet 6 €. Die Schulbescheinigung, die bei der Anmeldung zu Lehrgängen der schulischen Weiterbildung ausgestellt wird, ist kostenlos. Für jede weitere Schulbescheinigung wird ein Entgelt von 6 € erhoben. Für zusätzliche von den Teilnehmenden geforderte Abschriften von Leistungsnachweisen und Zeugnissen wird jeweils ein Entgelt von 15 € erhoben. Die regelmäßige Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn mindestens 75 % des Unterrichts besucht wurden.

Alle Entgelte werden nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle €-Beträge gerundet.

Alle Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten entnehmen Sie bitte den Ankündigungen zu den Veranstaltungen im Programm. **Die Prüfungsentgelte für telc-Sprachprüfungen** sind unterschiedlich für die an der VHS Essen eingeschriebenen Teilnehmenden und für externe Teilnehmende. Die in Klammern aufgeführten Entgelte gelten für externe Teilnehmende.

Stufe A2:	80 € (100 €)
Deutschtest für Zuwanderer:	132 € (165 €)
Stufe B1:	132 € (165 €)
Stufe B2:	176 € (220 €)
Stufe C1:	220 € (275 €)

Die Prüfungen für Sprachenzertifikate finden bei ausreichenden Anmeldezahlen vor Ort statt. Liegen nicht genügend Anmeldungen zur Prüfung vor, vermittelt die VHS an einen anderen Prüfungsort in NRW. Die Höhe des Prüfungsentgelts der prüfenden VHS kann bei den Programmbereichsleitungen erfragt werden.

Prüfungsentgelte sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Bei Rücktritt nach der abgelaufenen Anmeldefrist bis zu vier Woche vor der Prüfung ist in jedem Fall das halbe Entgelt fällig. Danach ist das volle Prüfungsentgelt zu entrichten.

3. ENTGELTERMÄSSIGUNG/ENTGELTBEFREIUNG

Das Teilnahmeentgelt einschließlich etwaiger Kosten für Schul- und Teilnahmebescheinigungen wird auf Antrag **um 80 %** ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sowie nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (u. a. Arbeitslosengeld II; laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Teilnahmeentgelt einschließlich etwaiger Kosten für Schul- und Teilnahmebescheinigungen wird auf Antrag **um 30 %** ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 6, 7, 8 und 9 des SGB XII sowie Arbeitslosengeld I nach SGB III, Wohngeld, Bafög und Eingliederungshilfe. Außerdem wird auf Antrag für Auszubildende und Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen unter 27 Jahren, Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und allgemeinbildenden Ersatzschulen des ersten Bildungsweges sowie von berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitform und Teilnehmenden von Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendiensten eine Ermäßigung **um 30 %** gewährt.

Der Ermäßigungsanspruch wird pro Semester auf 3 Angebote begrenzt. Das zu zahlende ermäßigte Entgelt wird nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle €-Beträge gerundet und beträgt mindestens 12 € je Belegung.

Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen, ein Nachweis ist beizufügen, ggf. innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Danach wird dem Antrag nicht mehr stattgegeben.

Exkursionen, Studienreisen, Integrationskurse, berufsvorbereitende Deutschkurse, speziell ausgewiesene Angebote und Kostenumlagen für Unterrichtsmaterial sind von der Entgeltermäßigung ausgenommen.

Für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind Einzelveranstaltungen kostenfrei.

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit der Bezeichnung B oder H sind alle Angebote kostenfrei.

Bei Kostenübernahme durch Dritte entfällt jedwede Ermäßigung.

Betroffene Personengruppen	Höhe der Ermäßigung
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (u. a. Arbeitslosengeld II; laufender Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerbergesetz	80 %
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 6, 7, 8 und 9 des SGB XII sowie Arbeitslosengeld I nach SGB III, Wohngeld, Bafög und Eingliederungshilfe	30 %
Auszubildende und Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen unter 27 Jahren	30 %
Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und allgemeinbildenden Ersatzschulen des ersten Bildungsweges sowie von berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitform	30 %
Teilnehmende von Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst	30 %

Betroffene Personengruppen	Höhe der Ermäßigung
Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	Einzelveranstaltungen kostenfrei
Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit der Bezeichnung B oder H	kostenfrei

4. ERSTATTUNG DES ENTGELTS

Ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Entgelts besteht bei Ausfall eines Weiterbildungsangebotes und/oder falls bei Änderung von Ort und Zeit eine Teilnahme nicht möglich ist. Bei Ausfall einzelner Unterrichtseinheiten bietet die VHS in Absprache mit den Teilnehmenden Nachholtermine an; weitergehende Erstattungsansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

5. RÜCKTRITT UND WIDERRUFSRECHT

Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Bei Rücktritt muss der VHS spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Abmeldung vorliegen. In diesem Fall werden 10 % des Entgelts, mindestens jedoch 12 €, fällig. Bei Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird die Kostenbeteiligung in voller Höhe fällig und es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung. Wird die Rücktrittsfrist nicht eingehalten, bleibt die Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen. Abweichende Regelungen bestehen bei Exkursionen, Studienreisen und Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (Bildungsurlaube) (vgl. Abschnitt 7 und 8). Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Macht der/die Vertragspartner/-in von einem ihm/ihr zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er/sie bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können. Bis zu einem Wert der Materialien von 40 € trägt der/die Vertragspartner/-in die Kosten der Rücksendung.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist ist grundsätzlich die Zahlung des vollständigen Entgelts geschuldet. In Ausnahmefällen kann die VHS ein Kulanzangebot unterbreiten. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Kursteilnahme nach Ablauf der Rücktrittsfrist aufgrund eines schriftlich nachgewiesenen sachlichen Grundes, den der/die Vertragspartner/-in nicht zu verschulden hat, d. h. nicht beeinflussen kann (z. B. mittels Attests nachgewiesene Erkrankung), unmöglich gemacht wird.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gilt für Fernabsatzgeschäfte ein Widerrufsrecht. Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung, die zusammen mit der Anmeldebestätigung zugesandt wird. Im Falle eines wirksamen Widerrufs, der erst nach Kursbeginn erfolgt oder wirksam wird, müssen die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf erfüllt werden. Die Kursgebühr ist also anteilig innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

6. KURS-/UNTERRICHTSAUSFALL

Die VHS kann bei zu geringer Teilnehmerzahl Veranstaltungen ausfallen lassen, Kurse zusammenlegen und Sonderregelungen treffen. Bei Kursausfall machen wir von der uns gegebenen Abbuchungsermächtigung keinen Gebrauch.

Bei Unterrichtsausfall in laufenden Kursen wird in Absprache mit den Teilnehmenden der ausgefallene Unterricht nachgeholt. Weitergehende Ansprüche besteht nicht.

7. STUDIENREISEN UND EXKURSIONEN

Die VHS Essen veranstaltet Studienreisen und Exkursionen. Für die Einhaltung bestehender Visa-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Das gilt auch für eine spezielle Reiseversicherung, z. B. für Krankheit, Unfall, Gepäck, Haftpflicht. Abmeldungen von Studienreisen und Exkursionen müssen der VHS spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn – sofern keine andere Regelung ausdrücklich genannt ist – schriftlich vorliegen, andernfalls bleibt die

Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen. Bei Studienreisen und Exkursionen, die in Kooperation mit anderen Institutionen stattfinden und diese als Veranstalterin ausweisen, ist die genannte Institution Vertragspartnerin für die Teilnehmenden. Die VHS Essen vermittelt ausschließlich den Kontakt ohne Haftungs- und Gewährleistungsansprüche.

8. BILDUNGSURLAUBSANGEBOTE

Die VHS bietet Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz an. Die von der VHS zur Verfügung gestellten Unterlagen müssen dem Arbeitgeber spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, daher ist eine frühzeitige Anmeldung empfehlenswert. Sollte der Arbeitgeber die Teilnahme ablehnen, ist eine unverzügliche, schriftliche Benachrichtigung der VHS erforderlich. Die rechtzeitige Vorlage der schriftlichen Ablehnung des Arbeitgebers entbindet von der Zahlungspflicht.

9. EINRICHTUNGEN FÜR KÖRPERBEHINDERTE MENSCHEN

Das VHS-Gebäude am Burgplatz ist von der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter in Essen e. V. mit dem „Signet Barrierefrei“ ausgezeichnet worden. Die Veranstaltungsräume sind für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer erreichbar. Für schwerhörige Teilnehmende befindet sich im großen und kleinen Vortragssaal jeweils eine Induktionsschleife für entsprechende Hörgeräte.

10. HAUSORDNUNG

Die VHS versteht sich als ein Ort des respektvollen, offenen und demokratischen Miteinanders auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wir erwarten von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden einen wertschätzenden Umgang miteinander. Diskriminierende, ausgrenzende oder menschenverachtende Verhaltensweisen haben an der VHS keinen Platz und werden nicht toleriert.

In der VHS und in allen von der VHS genutzten Schul- und öffentlichen Räumen gilt ein Rauchverbot. Tiere haben grundsätzlich in allen von der VHS genutzten Gebäuden keinen Zutritt, es sei denn die Tiere dienen als Hilfsmittel (anerkannte Assistenzhunde).

In allen von der VHS genutzten Gebäuden ist das Fahren mit Inline-Skates, Fahrrädern und Rollern nicht erlaubt.

Fotografien oder Tonaufnahmen sowie deren Verbreitung sind im gesamten VHS-Gebäude entsprechend den gesetzlichen Regelungen verboten und strafbar, es sei denn, sie sind expliziter Unterrichtsstoff.

Das Mitführen von Gegenständen, die Menschen verletzen können, ist in der VHS verboten. Hierzu gehören Waffen (z. B. Messer, Schreckschusspistolen) und waffenähnliche Gegenstände (z. B. Knallkörper, Reizgas).

11. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Schadensersatzansprüche der VHS-Vertragspartner gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt nicht, wenn seitens der VHS Pflichten schuldhaft verletzt werden, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmenden.

Stand 28.05.2026